

alte Schock Groschen sogenanntes „Nanngeld“ und mußte die Stadt meiden.

Das „zur Staube schlagen“ war damals eine sehr gewöhnliche Strafe und häufig mit Landesverweisung verbunden. Sie kommt auch unter dem Namen „Stoßschilling“ vor. Der Scharfrichter ertheilte solchen Personen, indem er sie zur Stadt hinaus führte, etwa 20 bis 70 Rutenstreiche und es traf diese Strafe läuderliche Dirnen, Diebe zc., Kindsmörderinnen wurden auch wohl gefäckt, d. h. sie wurden nebst einigen Thieren (Hund, Kaze, Hahn, Schlange) in einen schwarzen Sack gesteckt und langsam, zuweilen unter Gesang eines Liedes, in's Wasser versenkt.

So ließ Kurfürst August auch 1556 eine Bande Zigeuner, die wider landesherrliches Verbot in's Land gekommen waren und „böse Künste“ getrieben hatten, ohne Barmherzigkeit von der Dresdner Brücke in die Elbe werfen.

Leichtere Vergehen wurden mit Gefängniß, Geld oder mit Spott und Hohn bestraft. So strafte man hier und da (z. B. in Leisnig, Wittweida zc.) Gartendiebe mit dem „Korbe“ oder „Gacke“, der an einem etwa 12 Ellen hohen Baume befestigt und ohne Boden war, so daß der Hineingefetzte, wenn er sich nicht länger erhalten konnte, endlich in einen darunter befindlichen Teich oder Pfuhl fallen mußte, zum großen Gelächter der Zuschauer; oder man sperrte solche Krautdiebe in's Krauthäuschen (Narrenhäuschen, in Wittweida — wahrscheinlich nach der ersten Inassin, — „die schöne Elsula“ genannt), eine Art Käfig, der sich, an einem öffentlichen Orte ausgestellt, bei jeder Bewegung des darin Stehenden umdrehte und denselben ganz verwirrt machte; wodurch die Redensart entstanden ist: „Der Narr ist aus dem Häuschen gekommen.“ Bäufische Weiber strafte man mit Anhängen sogenannter Büttelflaschen oder Schandsteine, bald von Stein, bald von Holz, mit Sand gefüllt, in jedem Falle von bedeutender Schwere, die sie eine Zeitlang herumtragen mußten.

Wer sich in Freiberg ein Vergehen gegen die Polizeigesetze zu Schulden kommen ließ, wurde zunächst in das sogenannte Verzeibuch oder schwarze Register eingetragen und dadurch für anrücklich erklärt, was ihm die Berachtung seiner Mitbürger und auch gewisse Rechtsnachtheile zuzog. Nicht selten wurden Klagen über ungerechte Ver-